

Konformitätserklärung

(im Sinne der EN ISO/IEC 17050-1: 2010 Konformitätsbewertung – Konformitätserklärung von Anbietern – Teil 1: Grundlegende Anforderungen)

Europäische Richtlinie:	2014/34/EU - ATEX – Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
Hersteller:	ChemValve-Schmid AG Duennernstrasse 540, CH-4716 Welschenrohr, Schweiz
Zündgefahrenbewertung:	Die Zündgefahrenbewertung hat ergeben, dass die Geräte nach aussen hin keine eigenen potentiellen Zündquellen besitzen. Somit fallen die Geräte nicht in den Anwendungsbereich der ATEX 2014/34/EU und dürfen hinsichtlich ihres Errichtungsortes ohne Einschränkungen in den nachstehenden Ex-Zonen eingesetzt werden.
Ex-Zonen:	0, 1, 2, 20, 21, 22
CE- bzw. Ex-Kennzeichnung:	Die CE-Kennzeichnung bezieht sich ausschliesslich auf die Druckgeräterichtlinie DGRL 2014/68/EU. Da die Geräte nicht in den Anwendungsbereich der ATEX 2014/34/EU fallen, ist eine Kennzeichnung nach ATEX 2014/34/EU  weder vorhanden, noch zulässig. Gleichzeitig darf keine Konformitätserklärung im Sinne der ATEX 2014/34/EU ausgestellt werden.
Angewandte harmonisierte Normen:	EN 1127-1:2011; EN ISO 80079-36
Änderungen:	Bei einer nicht durch uns autorisierte Änderung der Geräte verliert diese Erklärung ihre Gültigkeit

Gerätebeschreibung

Produkttypen:	Rückschlagventile CSD, CVD, DSF, CSL, DTEF Rückschlagklappen CSC, DDC
Werkstoff-Codes	11, 27, 33, 64, 65, 67, 68, 76, 77, 86, 87, 90, 94, 95
Ausführungen	DN 15 bis DN 1200 PN 6 – 400 ANSI Class 150 – 2500

Bemerkungen bzw. Zündgefahrenbewertung innen

Rückschlagventile & Rückschlagklappen sind druckhaltende Ausrüstungsteile gemäss Druckgeräterichtlinie DGRL 2014/68/EU zum Durchleiten und zur Sperrung von Fluiden der Gruppen 1 & 2 mit Ausnahme instabiler Gase. Der Anwendungsbereich liegt in der Regel ausserhalb der ATEX-Anwendungsbedingungen von 20 - 40°C bzw. 0.8 - 1.1 bar.

Entsprechend können innerhalb dieser Geräte – abhängig von der Nennweite bzw. des Differenzdrucks – durch einzelne Schläge erzeugte Funken als Zündquelle wirksam werden.

Beim Einsatz dieser Geräte für Betriebsmedien, welche bestimmungsgemäss gefährliche explosionsfähige Medien enthalten bzw. unter bestimmten Umständen enthalten können (z.B. Reinigung), ist der Betreiber verpflichtet, eine Risikoanalyse gemäss den Anforderungen der Richtlinie 1999/92/EG durchzuführen.

Die Risikoanalyse muss nicht nur die Werkstoffeigenschaften des Gerätes bzw. die innerhalb des Gerätes vorgesehen Druckverhältnisse (Absolut- & Differenzdruck bzw. Schliessgeschwindigkeit) berücksichtigen, sondern ebenso die sicherheitstechnischen Kenngrössen der Betriebsmedien (Zündgrenzen, Mindestzündenergie, Zündtemperatur und Flammpunkt).

Welschenrohr, 18. April 2018



Christoph Schmid
Geschäftsführer